

# Sicherheits- und Ordnungsbestimmungen für Fremdfirmen



Mercedes-Benz



HRP/HSS  
Corporate Safety

Stand: Dezember 2021

# Inhalt

<b>1 Grundsätzliches</b>	<b>5</b>
1.1 Allgemeine Hinweise	6
1.1.1 Vorschriften	6
1.1.2 Koordinierung von Arbeiten	9
1.1.3 Erprobung von Einrichtungen	10
1.1.4 Sicherheitszeichen (= Hinweisschilder)	10
1.1.5 Fragen zur Arbeitssicherheit	10
1.2 Persönliche Schutzausrüstungen	10
1.3 Teilnahme am innerbetrieblichen Verkehr	10
1.4 Beenden der Arbeiten	12
<b>2 Bau- und Montagearbeiten</b>	<b>13</b>
2.1 Leitern, Gerüste und Hubarbeitsbühnen	14
2.2 Dacharbeiten	15
2.3 Tiefbauarbeiten	16
2.4 Alleinarbeit	16
2.5 Arbeiten in engen Räumen	16
2.6 Arbeiten im Fahrbereich von Kranen	16
2.7 Lärm	17
2.8 Tagesunterkünfte auf Baustellen	17
<b>3 Feuerarbeiten – Schweißen/Trennen</b>	<b>19</b>
3.1 Genehmigung bei Arbeiten mit offenem Feuer	20
3.2 Brandmeldung	20
<b>4 Umgang mit Gefahrstoffen</b>	<b>21</b>
4.1 Gefahrenhinweise	22
4.2 Kanalisation	22
4.3 Asbestarbeiten	22

<b>5 Elektrische Einrichtungen</b>	<b>25</b>
5.1 Arbeiten in der Nähe von stromführenden Anlagen	26
5.2 Elektrische Anschlüsse	26
<b>6 Maschinen, Werkzeuge, Geräte</b>	<b>27</b>
6.1 Werkseigene Einrichtungen	28
6.2 Gerätschaften der Fremdfirmen	28
6.3 Autogen-Schweißgeräte	28
6.4 Elektro-Schweißgeräte	29
6.5 Bolzensetzwerkzeuge	29
6.6 Schleif- und Trennmaschinen	29
6.7 Teerkessel	29
6.8 Kennzeichnung	30
<b>7 Verhalten bei Unfall</b>	<b>31</b>
7.1 Erste Hilfe	32
7.2 Arbeitsunfall mit Verletzten	32
7.3 Verkehrsunfall mit und ohne Verletzte	32
7.4 Interne Notrufnummern	32
<b>8 Sicherheitszeichen (= Hinweisschilder)</b>	<b>35</b>
8.1 Verbotsschilder	36
8.2 Gebotsschilder	37
8.3 Warnzeichen	38
8.4 Rettungszeichen	39
8.5 Brandschutzzeichen	40

# 1 Grundsätzliches

- 1.1 Allgemeine Hinweise
  - 1.1.1 Vorschriften
  - 1.1.2 Koordinierung von Arbeiten
  - 1.1.3 Erprobung von Einrichtungen
  - 1.1.4 Sicherheitszeichen (= Hinweisschilder)
  - 1.1.5 Fragen zur Arbeitssicherheit
- 1.2 Persönliche Schutzausrüstungen
- 1.3 Teilnahme am innerbetrieblichen Verkehr
- 1.4 Beenden der Arbeiten

## **1.1 Allgemeine Hinweise**

### **1.1.1 Vorschriften**

Diese „Sicherheits- und Ordnungsbestimmungen für Fremdfirmen“ sind Bestandteil der Mercedes-Benz Liefervorschrift DBL 9606 und somit verbindlich zu beachten. Darüber hinaus gelten an einzelnen Standorten werkspezifische Regelungen, die über den Inhalt dieser Broschüre hinausgehen. Bitte informieren Sie sich beim Repräsentanten des Auftraggebers über die Vorschriften, die für Ihre Arbeiten maßgeblich sind, bevor Sie die Arbeit innerhalb unseres Werks aufnehmen. Die gesetzlichen Regelungen zum Arbeitsschutz sowie die berufsgenossenschaftlichen, staatlichen und europäischen Vorschriften, Verordnungen und Regelungen für Sicherheit und Gesundheit sind einzuhalten.

Gemäß Arbeitsschutzgesetz zweiter Abschnitt sowie §2 (1) DGUV Vorschrift 1 haben Sie zur Verhütung von Arbeitsunfällen Maßnahmen und Anordnungen zu treffen, die den Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften und den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen.

Soweit in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere in Arbeitsschutzvorschriften, Anforderungen gestellt werden, bleiben diese Vorschriften unberührt.

Außerdem gelten für Sie rechtsverbindlich folgende Bestimmungen der Arbeitsordnung: Die Bekanntmachungen des Unternehmens an den Anschlagtafeln haben die Bedeutung von rechtswirksamen Erklärungen. Niemand kann sich darauf berufen, dass er diese Bekanntmachungen nicht gelesen hat, es sei denn, dass er während des Aushangs abwesend war.

**Insbesondere ist die jeweils gültige und ausgehängte Brandschutzordnung des Betriebs zu beachten.**

Der Fremdfirmenausweis berechtigt den Inhaber zum Betreten und Verlassen des Werksgeländes innerhalb der Arbeitszeit, die mit dem Repräsentanten des Auftraggebers vereinbart ist. Er ist dem Betriebs-sicherheitspersonal unaufgefordert vorzuzeigen bzw. es sind die automatischen Kontrolleinrichtungen zu benutzen.

Der Verlust eines Ausweises oder Schlüssels ist unverzüglich der zuständigen Betriebssicherheitsorganisation anzuzeigen. Den Anordnungen des Betriebssicherheitspersonals ist Folge zu leisten.

Der Ausweis darf einem Dritten nicht überlassen werden. Darüber hinaus dürfen keine Personen ohne Ausweis in das Werk hineingenommen werden.

Mitarbeiter dürfen sich nur in den Teilen des Betriebs aufhalten, in denen sie beschäftigt sind oder in die sie ein ausdrücklicher Auftrag führt.

Private Gegenstände, die zur Arbeit nicht benötigt werden, dürfen nicht in den Betrieb mitgebracht werden. Verboten sind insbesondere elektrische Heizgeräte, Funk- und Fernsehgeräte oder andere gefährliche oder störende Gegenstände.

Datenendgeräte oder Rechner dürfen nur nach gesonderter Genehmigung an das Datennetz des Betriebs angeschlossen werden. Der Betrieb von eigenständigen Wireless Lans auf dem Betriebsgelände ist grundsätzlich untersagt und bedarf einer Abstimmung mit dem zuständigen IT-Security Officer. Sofern das Datennetz des Betriebs genutzt werden darf, dürfen nur solche Informationen über das Datennetz bewegt werden, die für die

Auftragserfüllung erforderlich sind. DV-Geräte und Datenträger sind in den dafür zuständigen Stellen (z. B. Werktoeren) entsprechend zu deklarieren.

Akten, Zeichnungen, Schriftstücke usw. dürfen ohne Erlaubnis nicht aus den Betriebs- und Geschäftsräumen mitgenommen, vervielfältigt oder Unbefugten zugänglich gemacht werden.

Bild- und Tonaufnahmen auf dem Werksgelände sind untersagt. Ausnahmen bedürfen einer Abbildungserlaubnis, die vorab zu beantragen ist. Für einzelne Standorte bzw. Bereiche, z. B. Entwicklung, kann auch das Mitführen von allen Geräten, die geeignet sind, Bild- und Tonaufnahmen zu erstellen (z. B. Fotoapparate, Mobiltelefone mit Kamera, PDA etc.), untersagt werden.

Die Mitnahme jeglicher Gegenstände aus dem Werk, die nicht im Eigentum der Fremdfirma sind, ist ohne Genehmigung verboten. Dies betrifft auch Gegenstände, die offensichtlich wertlos sind (z. B. Abfälle).

Zum Schutz des betrieblichen und persönlichen Eigentums können Kontrollen angeordnet werden, die sich auf mitgeführte Gegenstände erstrecken können. Auf Anstand und Ehrgefühl wird dabei Rücksicht genommen. Alle Mitarbeiter sind verpflichtet, diese Kontrollen zu dulden.

Jede dem Betriebsfrieden, der Ordnung und dem Arbeitszweck abträgliche Betätigung innerhalb des Betriebs hat zu unterbleiben.

Sie sind verpflichtet, über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowohl während der Dauer Ihrer Tätigkeit als auch nach deren Beendigung Stillschweigen zu bewahren.



Der Genuss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln stellt eine Unfallgefahr dar. Der Genuss und das Mitbringen von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln ist untersagt. Personen, die diesem Verbot zuwiderhandeln, wird der Zugang zum Standortgelände verweigert bzw. vom Standort verwiesen.

In allen Gebäuden ist das Rauchen verboten. Raucherunterstände stehen außerhalb der Gebäude zur Verfügung. Rauchverbote sind strikt einzuhalten. Verstöße führen zum Werksverbot.

Schäden und/oder strafbare Handlungen sind der Betriebssicherheit zu melden.

**Verstöße gegen Sicherheitsvorschriften können mit einem Werksverbot geahndet werden.**

### **1.1.2 Koordinierung von Arbeiten**

Zur Vermeidung von gegenseitigen Gefährdungen stimmt der von uns eingesetzte Repräsentant die Arbeiten gemäß § 8 Arbeitsschutzgesetz sowie § 6 DGUV Vorschrift 1, ggf. unter Berücksichtigung der Belange von Werkschutz, Werkfeuerwehr, Arbeitsschutz und anderer Fachabteilungen aufeinander ab. Insoweit ist unser Repräsentant Ihnen gegenüber weisungsbefugt.

Die von ihm angeordneten Maßnahmen sind für die Dauer der Arbeit aufrechtzuerhalten.

**Die Arbeiten sind stets so auszuführen, dass gegenseitige Gefährdungen ausgeschlossen sind.**

### **1.1.3 Erprobung von Einrichtungen**

Muss eine Einrichtung probeweise in Betrieb genommen werden, ohne dass für den Normalbetrieb geltende Vorschriften angewendet werden können, so ist zur Umsetzung des Fachausschuss-Informationsblatts Nr. 016 der DGUV (Probetrieb von Maschinen und maschinellen Anlagen) eine Probetriebsvereinbarung mit unserem Repräsentanten zu erstellen.

### **1.1.4 Sicherheitszeichen (= Hinweisschilder)**

Die Sicherheitszeichen in unserem Werk sind zwingend zu beachten (vgl. ab Seite 36).

### **1.1.5 Fragen zur Arbeitssicherheit**

Erster Ansprechpartner ist der Repräsentant des Auftraggebers. Sofern über Arbeitssicherheitsfragen Unklarheiten bestehen, können Sie sich an unsere Arbeitssicherheitsabteilung wenden.

## **1.2 Persönliche Schutzausrüstungen**

Sie und ggf. Ihre Mitarbeiter sind verpflichtet, die entsprechenden Gebotschilder (vgl. Seite 37) im Werk zu beachten und die notwendigen persönlichen Schutzausrüstungen zu tragen. Diese sind von Ihrem Arbeitgeber zu stellen.

### 1.3 Teilnahme am innerbetrieblichen Verkehr

Innerhalb des Werksgeländes gilt die Straßenverkehrsordnung. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit richtet sich nach den jeweiligen werkspezifischen Vorgaben. Sofern es eine Werkbahn gibt, hat diese grundsätzlich Vorrang.

Die Teilnahme am innerbetrieblichen Verkehr erfordert ständige Aufmerksamkeit und gegenseitige Rücksichtnahme. Jeder hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet und (soweit vermeidbar) behindert oder belästigt wird. Speziell zu den Schichtbeginn- und Schichtendzeiten herrscht ein verstärktes Verkehrs- und Fußgängeraufkommen. Vermeiden Sie zu diesen Zeiten nicht unbedingt notwendige Fahrten.

Das Befahren oder Abstellen von Fahrzeugen in Gebäuden ist ggf. nur in Ausnahmefällen erlaubt und bei Bedarf zuvor mit dem Repräsentanten des Auftraggebers abzustimmen. In Gebäuden ist nach den vorhandenen Verhältnissen entsprechend vorsichtig und langsam zu fahren, notfalls Schrittgeschwindigkeit. Die Vorfahrtregel „rechts vor links“ gilt hier nicht.

#### **Fahrzeuge aller Art müssen betriebs- und verkehrssicher sein.**

Gegebenenfalls kann der Einsatz einzelner Fahrzeuge, z. B. mit Gasantrieb, untersagt sein. Das Führen von Kraftfahrzeugen ist nur Personen gestattet, die im Besitz einer gültigen amtlichen Fahrerlaubnis sind. Zum Führen von Flurförder- oder Sonderfahrzeugen (z. B. Gabelstapler, Elektrositzwagen, Krane, Bagger, Radlader) sind die Vorschriften der berufsgenossenschaftlichen Verordnungen zu beachten. Bei einem amtlichen Fahrverbot oder dem Entzug der Fahrerlaubnis ist das Führen von Kraftfahrzeugen innerhalb des Werks untersagt.

Das Arbeitsverfahren ist so zu gestalten, dass Dieselmotorenemissionen und andere krebserzeugende Stoffe nicht frei werden, soweit dies nach dem Stand der Technik möglich ist. Das Minimierungsgebot der Gefahrstoffverordnung ist einzuhalten.

Ladung ist während der Fahrt, auch auf kurzen Strecken, nach der Straßenverkehrsordnung und den Vorschriften der berufsgenossenschaftlichen Verordnungen so zu sichern, dass sie nicht verrutschen oder herabfallen kann. Bei Bedarf sind entsprechende, zugelassene Hilfsmittel zu verwenden, z. B. Spanngurte. Offene Verdeckplanen sind so zu sichern, dass sie nicht weit ausladend im Wind flattern können.

#### **1.4 Beenden der Arbeiten**

Nach dem Beenden von Arbeiten an Gebäuden, Anlagen oder Maschinen ist eine Endkontrolle durchzuführen. Hierbei ist insbesondere darauf zu achten, dass betroffene sicherheitstechnische Einrichtungen wieder ordnungsgemäß funktionieren. Alle liegen gebliebenen Teile – Abfallstücke von Material, Schrauben, Nieten, Bohlen oder Getränkeflaschen – müssen entfernt werden. Die Abfallbeseitigung erfolgt nach den entsprechenden Vorschriften, z. B. müssen ölhaltige Abfälle sowie Putzlappen getrennt gelagert und als Sondermüll behandelt werden.

# 2 Bau- und Montgearbeiten

- 2.1 Leitern, Gerüste und Hubarbeitsbühnen
- 2.2 Dacharbeiten
- 2.3 Tiefbauarbeiten
- 2.4 Alleinarbeit
- 2.5 Arbeiten in engen Räumen
- 2.6 Arbeiten im Fahrbereich von Kranen
- 2.7 Lärm
- 2.8 Tagesunterkünfte auf Baustellen

Baustellen, Ausschachtungen, Gruben, Kanäle, Bodenöffnungen usw. sind während der gesamten Bau- und Montagezeit ausreichend abzusichern. Wird der normale Verkehrsablauf behindert, so ist durch geeignete Beschilderung rechtzeitig auf die Gefahrenstelle hinzuweisen.

Jede Baustelle auf Werksstraßen oder -plätzen, insbesondere unmittelbar an Gebäuden, darf nur nach vorheriger Abstimmung zwischen Koordinator und dem Bereich Werksicherheit und Arbeitsschutz eingerichtet werden.

Bei Arbeiten oberhalb bestehender Arbeitsplätze, Verkehrsflächen usw. sind diese vor herabfallenden Baustoffen oder Werkzeugen zu schützen. Arbeitsstellen mit Absturzgefahr erfordern eine besondere Kennzeichnung und Absicherung.

## **2.1 Leitern, Gerüste und Hubarbeitsbühnen**

Leitern, Gerüste und Hubarbeitsbühnen müssen den geltenden Vorschriften und Normen entsprechend beschaffen sein und dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden.

Der Gerüst-Freigabebeschein des Gerüstbauers muss gut sichtbar am Gerüst angebracht sein.

Veränderungen an Gerüsten dürfen nur von autorisierten Firmen/Stellen vorgenommen werden. Es darf nur einwandfreies Gerüstmaterial verwendet werden. Alle Gerüste und Hubarbeitsbühnen, die mehr als 1,00 m über dem Boden liegen, müssen Geländerholme, Zwischenholme und Bordbretter haben.

Bei Arbeitshöhen über 1,00 m sind geeignete Schutz-Maßnahmen zu ergreifen. Bei Hubarbeitsbühnen besteht Anschlagpflicht, es sind die dafür vorgesehenen Anschlagpunkte zu nutzen. Die Standsicherheit von fahrbaren Gerüsten ist durch ein ausreichendes Verhältnis von

**Breite : Höhe  $\leq 1 : 3$  im Freien  
 $\geq 1 : 4$  in Räumen**

sicherzustellen. Rollen und Ausleger sind festzustellen.

Sie dürfen nicht verfahren werden, solange sich Personen auf ihnen befinden. Vor dem Betreten sind Rollen und Ausleger festzustellen. Tätigkeiten auf Gerüsten sind verboten, während darunter gearbeitet wird. In solchen Fällen ist mit den Repräsentanten des Auftraggebers (siehe auch Kap. 1.1.2) abzusprechen, wann die Arbeiten durchgeführt werden können.

Ausnahmen von dem obigen Verbot bilden vollständig geschlossene Gerüstflächen. Gerüste, Leitern und Hubarbeitsbühnen auf Baustellen müssen deutlich lesbar den Namen des Eigentümers tragen.

## 2.2 Dacharbeiten

Vor Beginn der Arbeiten ist die Begehbarkeit der Dachfläche mit dem Repräsentanten des Auftraggebers zu klären. Bei Dacharbeiten sind berufsgenossenschaftliche Regeln für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (z. B. BGR 203 „Dacharbeiten“) einzuhalten.

Befinden sich auf dem Dach Mobilfunkantennen, sind die vorgeschriebenen Sicherheitsabstände und -hinweise einzuhalten.

## **2.3 Tiefbauarbeiten**

Vor Beginn von Tiefbauarbeiten muss sich die ausführende Firma bei den Repräsentanten des Auftraggebers über die Lage der stromführenden Kabel, Wasser-, Gas- und Sauerstoffleitungen informieren und ggfs. eine Erlaubnis einholen. Den Anweisungen des Repräsentanten ist Folge zu leisten. Straßensperrungen müssen über den Repräsentanten mit Werkfeuerwehr und Werkschutz abgestimmt werden.

## **2.4 Alleinarbeit**

Gefährliche Alleinarbeit ist grundsätzlich zu vermeiden. Wird infolge eines Not- oder Ausnahmefalles doch eine gefährliche Arbeit von einer Person allein durchgeführt, so haben Sie gemäß § 8 DGUV Vorschrift 1 die Überwachung durch geeignete Maßnahmen, wie z. B. kurzzeitige Kontrolle, Meldesystem, sicherzustellen.

## **2.5 Arbeiten in engen Räumen**

Arbeiten in Behältern bzw. engen Räumen müssen mit dem Repräsentanten des Auftraggebers abgestimmt werden. Eine Befahrerlaubnis muss vorher von der Werkfeuerwehr schriftlich genehmigt und dort abgeholt werden. In engen Räumen mit erhöhter elektrischer Gefährdung dürfen nur hierfür zugelassene elektrische Geräte verwendet werden. Das Belüften mit Sauerstoff ist verboten.



## 2.6 Arbeiten im Fahrbereich von Kranen

Bei Arbeiten im Fahrbereich von Krananlagen ist der Repräsentant des Auftraggebers über Art und Umfang der Arbeiten zu informieren. Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, nachdem in Abstimmung mit dem Repräsentanten der Arbeitsbereich gesichert ist (z. B. Abschließen des Kranhauptschalters, mechanische Endanschläge).

## 2.7 Lärm

Im Umgang mit Lärm gelten die LärmVibrationsArbSchV und die Mercedes-Benz interne Arbeitsschutz-Richtlinie Lärmschutz. Treten bei den Arbeiten unvermeidbare Lärmbelastigungen bzw. -gefährdungen ( $\geq 80$  dB(A)) auf, muss man von ihrer Seite rechtzeitig darauf aufmerksam gemacht werden, damit die entsprechenden Maßnahmen (z. B. geeignete Arbeitszeit sowie Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen) festgelegt werden können.

## 2.8 Tagesunterkünfte auf Baustellen

Für das Einbringen von Büro-, Sozial- und Werkzeugcontainern in das Werk sind die standortspezifischen Regelungen zu beachten. Container dürfen nur in Abstimmung mit dem zuständigen Fachbereich und unter Beachtung brandschutzrechtlicher Bestimmungen in oder außerhalb von Gebäuden aufgestellt werden. Sie müssen deutlich lesbar den Namen des Eigentümers tragen. Die gesetzlichen Bestimmungen für derartige Bauten sind einzuhalten (ArbStättV, DIN 4112 Fliegende Bauten).



# 3 Feuerarbeiten – Schweißen /Trennen

3.1 Genehmigung bei Arbeiten mit offenem Feuer

3.2 Brandmeldung

### **3.1 Genehmigung bei Arbeiten mit offenem Feuer**

Falls im Zuge der von Ihnen zu erledigenden Arbeiten der Umgang mit offenem Feuer (Schweißen, Trennen, Schneiden, Löten usw.) erforderlich ist, muss vorher die Werkfeuerwehr verständigt und die Genehmigung über den Repräsentanten des Auftraggebers eingeholt werden. Dabei wird entschieden, ob eine Sicherheitswache der Werkfeuerwehr erforderlich ist. Mit der Arbeit darf erst nach Eintreffen der Sicherheitswache begonnen werden.

Feuerarbeiten in explosionsgefährdeten Räumen bedürfen der besonderen Absprache mit dem Betrieb und der Werkfeuerwehr. Sie dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung durchgeführt werden. Bei allen Feuerarbeiten sind eigene Feuerlöscher stets griffbereit zu halten.

### **3.2 Brandmeldung**

Bei Ausbruch eines Brandes ist sofort vom nächsten Telefon aus über die interne Notrufnummer 112 oder über den nächsten Feuermelder die Werkfeuerwehr zu verständigen. Hinweis: Bei Benutzung eines Mobiltelefons Ortsvorwahl und Nummer des Werks mit eingeben (bei Anwahl der 112 ohne Ortsvorwahl und Nummer des Werks werden Sie ansonsten mit den Leitstellen der öffentlichen Rettungsdienste außerhalb des Werks verbunden).

Prüfen Sie bitte deshalb immer vor Beginn der Arbeiten, wo die nächste Meldemöglichkeit ist.

# 4 Umgang mit Gefahrenstoffen

- 4.1 Gefahrenhinweise
- 4.2 Kanalisation
- 4.3 Asbestarbeiten

## **4.1 Gefahrenhinweise**

Für den Umgang mit gefährlichen Gütern und Arbeitsstoffen gelten die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), die Technischen Regeln für Gefahrstoffe sowie die Mercedes-Benz interne Richtlinie „Umgang mit Gefahrstoffen (GGA)“. Insbesondere bei Lagerung, dem Umfüllen, der Verarbeitung und der Entsorgung sind die jeweiligen Gefahrenhinweise und Sicherheitsratschläge zu beachten.

## **4.2 Kanalisation**

Gefahrstoffe (z. B. Farb- oder Lackreste, Lösemittel, Öl) dürfen auf keinen Fall in die Kanalisation gelangen, sondern sind den gesetzlichen Forderungen entsprechend einer Verwertung oder Entsorgung zuzuführen.

## **4.3 Asbestarbeiten**

Die Verwendung asbesthaltiger Stoffe ist verboten. Zum Schutz von Umwelt und Gesundheit wurden Maßnahmen beim Umgang mit Asbest bei Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten festgelegt, die zwingend einzuhalten sind. Siehe dazu TRGS 519 – Technische Regeln zur Gefahrstoffverordnung.

Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten dürfen nur von zertifizierten Fachfirmen gegen Nachweis beim Repräsentanten des Auftraggebers durchgeführt werden. Die Entsorgung der asbesthaltigen Abfälle ist mit dem Koordinator abzustimmen und die entsprechenden Entsorgungsnachweise sind zu erbringen.

Müssen im Rahmen der Auftragsdurchführung Gebäudeteile (z. B. Fußböden, Dächer) bearbeitet werden (z. B. bohren, fräsen), ist dies vorab vom Repräsentanten des Auftragnehmers mitzuteilen (insbesondere, wenn dies im Rahmen der Auftragsklärung nicht bereits erfolgt ist), damit der Repräsentant des Auftraggebers überprüfen kann, ob die Gebäudeteile asbesthaltige Baustoffe, bestimmte künstliche Mineralfasern oder andere kritische Materialien beinhalten.





# 5 Elektrische Einrichtungen

- 5.1 Arbeiten in der Nähe von stromführenden Anlagen
- 5.2 Elektrische Anschlüsse

## **5.1 Arbeiten in der Nähe von stromführenden Anlagen**

Sind die Arbeiten in der Nähe stromführender Anlagen oder Einrichtungen durchzuführen, so muss in jedem Fall der Repräsentant des Auftraggebers eingeschaltet werden, der über entsprechende Maßnahmen entscheidet.

Die Abschaltung des elektrischen Stroms muss frühzeitig beantragt werden, sodass entsprechende Absprachen mit den Produktionsstellen rechtzeitig getroffen werden können. Die Stromabschaltung und -einschaltung bzw. Montage und Demontage des Schutzes dürfen nur von dem Beauftragten der Elektroabteilung vorgenommen werden. Eigenmächtige Handlungen sind an allen elektrischen Einrichtungen verboten.

## **5.2 Elektrische Anschlüsse**

Elektrische Anschlüsse an unser Werksnetz dürfen nur von der Elektroabteilung unseres Betriebs oder von durch uns beauftragte Firmen durchgeführt werden.

Die von Ihnen verwendeten elektrischen Baustellenverteiler müssen nach VDE 0612 (Baustromverteiler) gebaut und in vorschriftsmäßigem Zustand sein. Die Baustromverteiler sind täglich zu prüfen (Sicht- und FI-Prüfung). Die Prüfung ist zu dokumentieren.

# 6 Maschinen, Werkzeuge, Geräte

- 6.1 Werkseigene Einrichtungen
- 6.2 Gerätschaften der Fremdfirmen
- 6.3 Autogen-Schweißgeräte
- 6.4 Elektro-Schweißgeräte
- 6.5 Bolzensetzwerkzeuge
- 6.6 Schleif- und Trennmaschinen
- 6.7 Teerkessel
- 6.8 Kennzeichnung

## **6.1 Werkseigene Einrichtungen**

Der Gebrauch von werkseigenen Einrichtungen, Maschinen, Werkstoffen usw. ist nur mit Genehmigung des Repräsentanten des Auftraggebers zulässig. Außerdem ist dies mit dem jeweiligen betrieblichen Vorgesetzten abzuklären.

Lastenaufzüge ohne Fahrkorbabschlusstüren dürfen nur von unterwiesenen Personen benutzt werden, die zwingend eine Last begleiten müssen. Zur Nutzung / Unterweisung gelten die jeweilige spezifische Unterlagen (z. B. Betriebsanleitung, Betriebsanweisung).

## **6.2 Gerätschaften der Fremdfirmen**

Ihre bei uns eingesetzten Werkzeuge, Maschinen, Fahrzeuge und Geräte müssen den geltenden Vorschriften und Normen entsprechend beschaffen sein und betrieben werden.

## **6.3 Autogen-Schweißgeräte**

Azetylen- und Sauerstoffflaschen sind gegen Umfallen zu sichern. Bei Gasentnahme aus liegenden Azetylenflaschen muss das Flaschenventil mindestens 40 cm höher als der Flaschenfuß gelagert werden.

Sauerstoffarmaturen, -leitungen und -dichtungen dürfen nicht mit Fett, Glycerin oder Öl in Berührung kommen (Explosionsgefahr).

Transportable Schweißgeräte müssen mit einem geeigneten Feuerlöscher und einer vorschriftsmäßigen Rückschlagsicherung versehen sein.

## 6.4 Elektro-Schweißgeräte

Bei Elektro-Schweißgeräten ist auf eine ausreichende Isolierung der Primär- und Sekundärseite zu achten.

Das Massekabel ist an die Arbeitsstelle heranzuführen, damit vagabundierende Schweißströme, die das Erdungssystem unserer Maschinen und Anlagen zerstören, vermieden werden.

## 6.5 Bolzensetzwerkzeuge

Die Benutzung von Bolzentreibwerkzeugen (vgl. DGUV Vorschrift 56 „Arbeiten mit Schussapparaten“) ist nicht gestattet. Bolzenschubwerkzeuge können mit Einverständnis der betreuenden Fachabteilung verwendet werden.

## 6.6 Schleif- und Trennmaschinen

Bei Arbeiten mit Schleif- und Trennmaschinen in brandgefährdeten Räumen ist ebenso wie bei Feuerarbeiten und Arbeiten mit beheizten Teerkesseln die Werkfeuerwehr zu verständigen und die Genehmigung der zuständigen Fachabteilung einzuholen.

## 6.7 Teerkessel

Die Verwendung von gas- oder anderweitig beheizten Teerkesseln auf den Dachflächen der Werksgebäude ist nicht zulässig.

Im Übrigen sind bei der Benutzung der Teerkessel im Werksgelände Feuerlöscher griffbereit zu halten. Die Heizgasflaschen dürfen nicht näher als 3 m vom Teerkessel aufgestellt werden (Sicherheitsabstand).

## **6.8 Kennzeichnung**

Die Zugehörigkeit der eingesetzten Mitarbeiter zur jeweiligen Fremdfirma muss deutlich erkennbar sein.

# 7 Verhalten bei Unfall

7.1 Erste Hilfe

7.2 Arbeitsunfall mit Verletzten

7.3 Verkehrsunfall mit und ohne Verletzte

7.4 Interne Notrufnummern

## **7.1 Erste Hilfe**

Leisten Sie verletzten Personen Erste Hilfe. Sofern es die Personenrettung erlaubt, belassen Sie die Unfallstelle unverändert. Verhindern Sie, soweit möglich, dass Unbeteiligte die Unfallstelle betreten oder verändern. Fordern Sie unverzüglich Hilfe an (Notrufnummern siehe Punkt 7.4)

## **7.2 Arbeitsunfall mit Verletzten**

Leichte Verletzungen können Sie beim Werksärztlichen Dienst behandeln lassen. Schwere Unfälle melden Sie sofort dem Werksärztlichen Dienst. Die für Ihren eigenen Betrieb geltenden Bestimmungen über die Meldung von Unfällen bleiben hiervon unberührt.

## **7.3 Verkehrsunfall mit und ohne Verletzte**

Melden Sie Verkehrsunfälle umgehend der Werksicherheit. Von dort werden bei Bedarf weitere Stellen verständigt. Sichern Sie die Unfallstelle ab (Warnblinkanlage einschalten, Warndreieck aufstellen) und warnen Sie, falls erforderlich, von einer sicheren Stelle aus andere Fahrzeuglenker durch Handzeichen.

## **7.4 Interne Notrufnummer**

### **Vorwahl der Stadt – Standortvorwahl – 112**

Weitere wichtige Nummern erhalten Sie von Repräsentanten des Auftraggebers oder an den Werktoeren.



## **Hinweis bei Benutzung eines Mobiltelefons**

Ortsvorwahl und Nummer des Werks mit eingeben (bei der 112 werden Sie ansonsten mit den Leitstellen der öffentlichen Rettungsdienste außerhalb des Werks verbunden). Prüfen Sie bitte deshalb immer vor Beginn der Arbeiten, wo die nächste interne Meldemöglichkeit ist.



# 8 Sicherheitsschilder (= Hinweisschilder)

- 8.1 Verbotsschilder
- 8.2 Gebotszeichen
- 8.3 Warnzeichen
- 8.4 Rettungszeichen
- 8.5 Brandschutzzeichen

## 8.1 Verbotsszeichen



Zutritt für Unbefugte  
verboten



Für Fußgänger  
verboten



Kein Trinkwasser



Für Flurförder-  
fahrzeuge verboten



Mit Wasser löschen  
verboten



Rauchen verboten



Keine offene Flamme;  
Feuer, offene  
Zündquellen und  
Rauchen verboten



Abstellen oder  
Lagern verboten



Allgemeines  
Verbotsszeichen

## 8.2 Gebotszeichen



Augenschutz  
benutzen



Atemschutz  
benutzen



Kopfschutz  
benutzen



Gehörschutz  
benutzen



Fußgängerweg  
benutzen



Handschutz  
benutzen



Fußschutz  
benutzen



Auffanggurt  
benutzen

### 8.3 Warnzeichen



Allgemeines Warnzeichen  
(nur mit Zusatz erlaubt)



Warnung vor  
giftigen Stoffen



Warnung vor  
ätzenden Stoffen



Warnung vor feuer-  
gefährlichen Stoffen



Warnung vor  
schwebender Last



Warnung vor explosions-  
gefährlichen Stoffen



Warnung vor  
Laserstrahl



Warnung vor elektri-  
scher Spannung



Warnung vor  
Flurförderzeugen



Warnung vor radio-  
aktiven Stoffen oder  
ionisierenden Strahlen



Warnung vor  
explosionsfähiger  
Atmosphäre



Warnung vor nicht  
ionisierender Strahlung

## 8.4 Rettungszeichen



Notausgang



Rettungsweg



Erste Hilfe



Arzt



Augenspüleinrichtung



Notdusche



Krankentrage



Sammelstelle

## 8.5 Brandschutzzeichen



Feuerlöscher



Löschschlauch



Brandmeldetelefon



Brandmelder









**Mercedes-Benz**

Mercedesstraße 120

70327 Stuttgart

Germany

[www.mercedes-benz.com](http://www.mercedes-benz.com)

B20.200.01.232.00.Y